

Dienste und Leistungen der Personalkanzlei Hindenburg

Die Personalkanzlei Hindenburg, vertreten durch Simone Hindenburg und ihrem Team, bietet passgenaue zertifizierte Arbeitsvermittlung und Einzelcoachings sowie Personalvermittlung für Unternehmen. Zusätzlich werden individuelle Beratung und Coachings zur Lösung und Umsetzung von personal- und arbeitspolitischen Aufgaben angeboten.

Im Rahmen der Personalvermittlung vermitteln wir insbesondere Fach- und Führungskräfte im Auftrag von Unternehmen.

In der Arbeitsvermittlung coachen und vermitteln wir Arbeitnehmer, die auf dem freien Arbeitsmarkt verfügbar sind und die Unterstützung wünschen.

Die Personalkanzlei Hindenburg ist zugelassener Träger für die technisch-gewerblichen und kaufmännischen Wirtschaftsbereiche sowie personenbezogene, soziale und unternehmensbezogene Dienstleistungen nach dem Recht der Arbeitsförderung für Vermittlung, Aktivierung und berufliche Weiterbildung nach § 2 der Rechtsverordnung zum SGB III (AZAV).

Mittels Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) zur Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, Beseitigung und Verringerung von Vermittlungshemmnissen nach §45 SGB III, berufliche Weiterbildung § 178 SGB III werden für die Zielgruppe Arbeitssuchende mit und ohne Behinderung Coachings- und Vermittlungsleistungen angeboten. Diese Maßnahmen sind unter bestimmten Voraussetzung durch die Agentur für Arbeit und die Jobcenter bzw. soziale Leistungsträger förderfähig.

Der besondere Fokus der Personalkanzlei Hindenburg liegt in der Unterstützung von Menschen mit Behinderung bzw. Benachteiligung und bei Unternehmen, welche Hilfe bei der Integration und Inklusion bedürfen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (Stand 01.07.2017)

Allgemeines

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsverhältnisse der Personalkanzlei Hindenburg

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden genderneutrale Begriffe verwendet. Im Sinne einer flüssigen Lesbarkeit sind bei der Verwendung der männlichen oder weiblichen Form immer beide Geschlechter gemeint.

Die Personalkanzlei Hindenburg übernimmt keine Haftung für das Nichtzustandekommen eines Arbeitsverhältnisses im Rahmen dieser Vereinbarung.

Die Personalkanzlei Hindenburg übernimmt keine Garantien oder Gewährleistungen für eine erfolgreiche Vermittlung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes. Dies gilt sowohl für die Arbeitssuchenden als auch für die Arbeitgeber/innen bzw. Auftraggeber/innen.

Die Personalkanzlei Hindenburg übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die vermittelte Arbeitskraft und eine damit im Zusammenhang stehende Qualität und Güte der Arbeitsleistung. Dies gilt insbesondere für mangelhafte Arbeitsleistung, eventuellen Arbeitsausfall bei Krankheit oder einem Nichterscheinen aus anderen Gründen.

Bei Nichtzustandekommen eines Arbeitsverhältnisses im Rahmen der Tätigkeit der Personalkanzlei Hindenburg ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Dies gilt auch für leichte Fahrlässigkeit.

Eine Überprüfung der von den Bewerbern gemachten Angaben obliegt allein den Arbeitgebern. Unvollständige oder unwahre Angaben seitens der Arbeitskräfte sowie seitens der Arbeitgeber gegenüber der Personalkanzlei Hindenburg führen nicht zu einer Haftung der Personalkanzlei Hindenburg.

Geschäftsbedingung für die Personal- und Arbeitsvermittlung

Der Arbeitgeber/Auftraggeber verpflichtet sich alle für den Vertrag der Personalauswahl und der Personalbeschaffung benötigten Informationen und Daten der Personalkanzlei Hindenburg zur Verfügung zu stellen.

Alle Bewerbungsunterlagen, die dem Arbeitgeber/Auftraggeber von der Personalkanzlei Hindenburg zur Verfügung gestellt werden und die darin enthaltenen Angaben sind streng vertraulich und müssen bei einem nicht zustande gekommenen Arbeitsverhältnis unverzüglich der Personalkanzlei Hindenburg zurückgegeben werden. Eine Weitergabe an unbefugte Dritte sowie eine Vervielfältigung ist unzulässig oder bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung.

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, bei Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einem Arbeitssuchenden wie in 3.2. beschrieben, auf einem Formular für die Agentur für Arbeit den Vertragsabschluss und die Dauer der Beschäftigung nach sechs Wochen bzw. sechs Monaten zu bestätigen.

Die Personalkanzlei Hindenburg wird Kenntnisse und Rahmenvoraussetzungen des Arbeitssuchenden feststellen, sowie die mit der Vermittlung verbundene Berufsberatung durchführen.

Im Internet online ausgefüllte und an die Personalkanzlei Hindenburg gesandte Formulare für Bewerber und Arbeitgeber werden erst dann Bestandteil eines Vermittlungsvertrages, wenn der Personalkanzlei Hindenburg ein von beiden Parteien unterschriebener Vertrag vorliegt.

Rahmenvereinbarung

Honorarvereinbarungen im Rahmen der Personalvermittlung - im Auftrag eines Unternehmens

Die Höhe des Honorars -zu zahlen durch den Arbeitgeber- richtet sich nach der Ausbildung/Qualifikation und der Position der jeweiligen Fach-/Führungskraft. Gerne unterbreiten wir Ihnen ein individuelles Angebot. Falls der Bewerber/die Bewerberin über einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) der Arbeitsagentur verfügt, wird der Differenzbetrag vom Honorar in Abzug gebracht.

Vermittlungsvertrag im Rahmen der Privaten Arbeitsvermittlung - im Auftrag von Arbeitssuchenden

Arbeitssuchende, die bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldet sind sowie Arbeitslosengeld beziehen und den noch keine feste Arbeitsstelle vermittelt wurde, haben nach sechswöchiger Arbeitslosigkeit einen Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach SGB III von der Agentur für Arbeit. Diesen müssen Sie bei ihrer Agentur beantragen. Ebenso verhält es sich bei Arbeitssuchenden, die einer Beschäftigung in einer Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturanpassungsmaßnahme nachgehen.

Die Höhe des Auszahlungsanspruchs, nach der Vermittlung eines Arbeitsvertrages durch die Personalkanzlei Hindenburg, ist der jeweils auf dem Gutschein stehende Betrag von 2000 bzw. 2500 €. Diese Dienstleistungen sind gemäß § 4 Nr. 15 b UStG umsatzsteuerfrei. Die Vergütung in Höhe von 1000 € wird nach einem sechswöchigen Beschäftigungsverhältnis und der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses von der Agentur für Arbeit direkt an die Personalkanzlei Hindenburg gezahlt.

Der Arbeitssuchende hat sich selbst bei Ablauf des Gutscheins um die Verlängerung bei der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter zu kümmern. Vermittelt wird nur in eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich, mit einer Mindestbeschäftigungsbefristung von drei Monaten und an einen früheren Arbeitgeber nur, wenn die letzte Beschäftigung - im Jahr vor der Arbeitslosmeldung - weniger als drei Monate versicherungspflichtig angedauert hat.

Wenn der Arbeitssuchende in eine Beschäftigung bei einem Arbeitgeber vermittelt wird, bei dem er in den letzten 4 Jahren vor der Arbeitslosmeldung mindestens drei Monate lang versicherungspflichtig beschäftigt war oder das Beschäftigungsverhältnis von vornherein auf eine Dauer von weniger als drei Monaten begrenzt ist, wird ein Vermittlungsgutschein nicht von der Personalkanzlei Hindenburg angenommen.

Vereinbarung zum Datenschutz

Alle der Personalkanzlei Hindenburg zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz verarbeitet.

Weiter Informationen erhalten Sie über unser Internetseite unter Datenschutz.

Zahlungsbedingung

Der Arbeitgeber verpflichtet sich zur Zahlung des Honorars nach Ziffer 3.1. auf der Basis eines Angebotes/Personalvermittlungsvertrages nach dem Zustandekommen eines Arbeitsvertrages.

Als Grundlage für die Berechnung des Honorars, hat der Arbeitgeber der Personalkanzlei Hindenburg folgende Daten aus dem Arbeitsvertrag mitzuteilen: Datum der Arbeitsvertragsschließung, Dauer der Beschäftigung, Anzahl der Wochenstunden und die Höhe Entlohnung der Arbeitskraft. Werden diese Angaben nachträglich geändert, so ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Daten unverzüglich an die Personalkanzlei Hindenburg zu übermitteln.

Der gültige Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) eines Arbeitssuchenden ist direkt nach Abschluss eines - durch die Personalkanzlei Hindenburg vermittelten - Arbeitsvertrages an die Personalkanzlei Hindenburg zu übergeben. Sollte der Vermittlungsgutschein seine Gültigkeit überschritten haben oder wird er nicht vom Vermittelten an die Personalkanzlei Hindenburg ausgehändigt, ist der Vermittelte zur Zahlung von 2000 € an die Personalkanzlei Hindenburg verpflichtet.

Auf Honorarbasis zu zahlende Beträge wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben und alle Rechnungen sind nach Erhalt und ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen fällig.

Rechtswirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Vereinbarungen zum Datenschutz unwirksam oder nichtig sein bzw. werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Vertragspartner verpflichten sich unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

Nebenabreden sind unzulässig und Vertragsergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Gerichtsstand ist in Dresden (Sachsen).

Fragen, Anregungen und Beschwerden zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Wenn Sie weitergehende Fragen zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder zu Ihren individuellen Honorarvereinbarungen/Vermittlungsverträgen haben, können Sie sich direkt an unsere Inhaberin Simone Hindenburg wenden. Sie steht Ihnen im Falle von Auskunftersuchen, Anregungen oder bei Beschwerden zu den vertraglichen Vereinbarungen als Ansprechpartnerin zur Verfügung. Wir danken für Ihr Vertrauen!